



Reglement über die Hundetaxe

Die Einwohnergemeinde Hermrigen beschliesst gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung ¹ .
Bemessungsart	Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halter oder Halterin in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	Art. 3 Nebst den gemäss kantonomer Gesetzgebung befreien Hundehalter ² sind die Halterinnen und Halter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalter/-innen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.
Höhe der Hundetaxe	Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 20.00 und maximal Fr. 120.00.
Registerführung	Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Halter und Halterinnen. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	² Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.
Verordnung	Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4 b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalter/-innen d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

Inkrafttreten

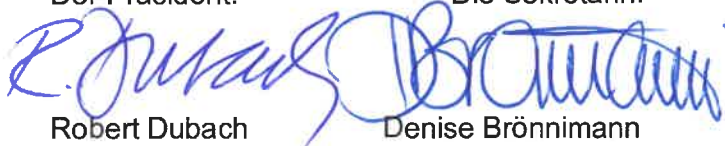
Art. 7 Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft

Die Versammlung vom 30.11.2012 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDERAT HERMRIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Robert Dubach

Denise Brönnimann

Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25.10.2012 bis 29.11.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Amtsanzeiger vom 25.10.2012 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Nidauer Anzeiger vom 08.05.2013 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Ringli

Der Gemeinderat Hermrigen beschliesst gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Hermrigen folgende

Verordnung über die Hundetaxe

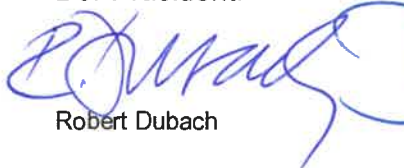
Höhe der Hundetaxe	Art. 1 Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.-- für den ersten und Fr. 50.-- für jeden weiteren Hund eines Hundehalters resp. einer Hundehalterin.
Rechnungsstellung	Art. 2 ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres.
Zahlungsfrist	² Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen zu begleichen.
Befreiung	Art. 3 Für die Befreiung von der Hundetaxe gilt Art. 3 des Reglements über die Hundetaxe; der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin im Einzelfall über weitere Befreiungen.
Verwendung der Einnahmen	Art. 4 Der Gemeinderat sorgt im Rahmen der Verwendung der Voranschlagskredite, dass sich die Ausgaben für öffentliche Leistungen für die privaten Hundehalter/innen im Rahmen der vereinnahmten Hundetaxen halten. Es wird keine Spezialfinanzierung oder Kostenrechnung zu diesem Zweck geführt.
Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt per 01.01.2013 in Kraft

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2012 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDERAT HERMRIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Robert Dubach


Denise Brönnimann

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 08.05.2013 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:


Denise Ringli